



## **Änderung des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule Zug**

Bericht und Antrag der Bildungskommission  
vom 13. September 2023

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bildungskommission hat die oben erwähnte Vorlage (Nrn. 3607.1/.2 - 17396/17397) am 13. September 2023 bei Anwesenheit sämtlicher Kommissionsmitglieder beraten. An der Sitzung nahmen von der Direktion für Bildung und Kultur Regierungsrat Stephan Schleiss und von der Pädagogischen Hochschule Zug Rektorin Prof. Dr. Esther Kamm teil. Das Sitzungsprotokoll führte Irene Schildknecht.

Der Bericht ist wie folgt gegliedert:

1. In Kürze
2. Erläuterungen zur Vorlage
3. Eintreten
4. Detailberatung
5. Schlussabstimmung
6. Finanzielle Auswirkungen
7. Antrag

### **1. In Kürze**

Die Kommission beschloss einstimmig auf die Vorlage einzutreten. In der Detailberatung wurden zwei Anträge zu § 10 (Zusammensetzung des Hochschulrats) gestellt, die beide keine Mehrheit fanden. Die Kommission schlägt dem Kantonsrat zwei kleinere Änderungen vor: Die Verankerung des Begriffs «Zusatzausbildung» in § 23 und eine formelle Korrektur bei der Aufzählung in § 7. In der Schlussabstimmung stimmte die Kommission der Vorlage einstimmig zu.

### **2. Erläuterungen zur Vorlage**

Grundsätzlich wird auf den Bericht des Regierungsrats verwiesen, und es werden an dieser Stelle nur Zusatzinformationen wiedergegeben, die in der Detailberatung zu keinen Änderungsanträgen seitens der Kommission führten. Zusätzliche Erläuterungen zu Bestimmungen, über welche in der Kommission abgestimmt wurden, finden sich im Kapitel «Detailberatung».

Ein Mitglied der Bildungskommission wollte wissen, ob die Verankerung der Freiheit von Lehre und Forschung in § 1 Abs. 4 die PH Zug nicht zu Experimenten in der Lehrerausbildung verleite. Die Rektorin antwortete, dass sich die PH Zug auch im Bereich der Lehre und Forschung an den Bedürfnissen der Anspruchsgruppen orientiere. Im Jahr 2019 wurde eine sogenannte Stakeholder-Analyse erarbeitet, wo die Bildungspolitik und der Kantonsrat an erster Stelle landeten. Gegebenheiten der gemeindlichen Schulen wie z. B. Lehrpersonalmangel oder Mangel an Heilpädagoginnen und -pädagogen fliessen in das Programm der PH Zug ein. Die PH Zug wolle das Vertrauen dieser Stakeholder nicht verspielen. Ist das Vertrauen hoch, könne auch die Rechenschaftslegung in vernünftigem Mass gehalten werden. Der Bildungsdirektor

ergänzte aus formeller Sicht, dass die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung bereits in Art. 20 der Bundesverfassung (SR 101) gewährleistet ist und im Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG; SR 414.20) der Bund verpflichtet werde, die Freiheit von Lehre und Forschung zu achten. Bislang war die Freiheit von Lehre und Forschung in § 15 der PH-Verordnung (BGS 414.411) geregelt. Eine derart grundsätzliche Bestimmung soll aber auf Gesetzesstufe normiert sein.

Auf Frage eines Kommissionsmitglieds hin erläuterte die Rektorin der PH Zug die unterschiedlichen Ausbildungswege zwischen Lehrpersonen an kantonalen Schulen und Dozierenden an Pädagogischen Hochschulen. Dozierende müssen das sogenannte «Doppelte Kompetenzprofil» erfüllen: Lehrdiplom, (in der Regel mehrjährige) Berufserfahrung, Master im zu dozierenden Fachgebiet und Hochschuldidaktik. Dieser Ausbildungsweg ist für alle Dozierenden der PH Zug vorgeschrieben. Dabei spielt es keine Rolle, auf welcher Stufe ursprünglich das Lehrdiplom erworben wurde.

Die Bildungskommission wurde im weiteren darüber orientiert, wie die PH Zug beabsichtigt, die neuen Einstufungen vorzunehmen. Dies wird für die in § 20a genannten Personalkategorien vom Regierungsrat in der PH-Verordnung zu regeln sein. Es soll in diesen Personalkategorien – analog zu den kantonalen Lehrpersonen – weiterhin einen Automatismus geben. Damit die Angestellten in diesen Personalkategorien eine modernere Laufbahnentwicklung haben und nicht bereits nach 15 Jahren im Maximum des Lohnbands ankommen, ist eine flachere Lohnkurve als heute vorgesehen. Alle anderen, nicht in § 20a genannten Angestellten der PH Zug, sollen wie der Rest der kantonalen Angestellten gemäss Lohnreihungsverordnung (LEVO) eingereiht werden. Für die ganze Neueinstufung bei der Umsetzung des Projekts «Anstellungsbedingungen» gelten die im Bericht des Regierungsrats in Kapitel 8.1 genannten finanziellen Rahmenbedingungen. Die resultierenden Mehrkosten betragen lediglich 22 800 Franken aufgrund der Erweiterung der Hochschulleitung.

### **3. Eintreten**

Eintreten war unbestritten und die Kommission sprach sich einstimmig ohne Enthaltungen für Eintreten aus.

### **4. Detailberatung**

#### **4.1 Regierungsrat**

Zu § 7 Abs. 2 wurde seitens der Bildungskommission festgestellt, dass der neue Bst. d1 korrekterweise als Bst. e bezeichnet werden muss. Diese formelle Bereinigung wurde einstimmig beschlossen.

#### **4.2 Zusammensetzung Hochschulrat**

Zu § 10 Abs. 3 wurde der Antrag gestellt, die neuen Bst. c und d zu streichen mit der Begründung, dass die Teilnahme von Dozierenden und Studierenden mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hochschulrats nicht sinnvoll sei. Dem hielten der Bildungsdirektor und die Rektorin entgegen, dass die Partizipation dieser Anspruchsgruppen mit beratender Stimme Teil der Diskurskultur an einer Hochschule sei. Es gab dazu auch einen Hinweis der Akkreditierungsbehörde an die PH Zug. Schliesslich sei die Partizipation von Lehrpersonenvertretenden in der Schulkommission der kantonalen Mittelschulen ein bewährtes Instrument zur Transparenz und

zur Schaffung von Vertrauen zwischen strategischem Organ und Lehrpersonen. Die Bildungskommission beschloss mit 12 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung, den Streichungsantrag abzulehnen und den Antrag des Regierungsrats zu unterstützen.

Ein weiteres Mitglied stellte den Antrag, den Anspruch der gemeindlichen Schulen auf Vertretung im Hochschulrat im Gesetz zu verankern, wie dies von den Gemeinden in der Vernehmlassung gefordert wurde. Es wurde vorgeschlagen, den § 10 Abs. 1 am Schluss wie folgt zu ergänzen: «Es soll mindestens eine Rektorin oder ein Rektor der gemeindlichen Schulen vertreten sein.» Der Bildungsdirektor verwies auf den Bericht des Regierungsrats: Eine solche Bestimmung sei nicht nötig, weil der Regierungsrat als Wahlkörper im Interesse der PH Zug auf einen Einbezug der Abnehmerschulen Wert legen wird. In Abs. 1 ist im geltenden Recht bereits explizit geregelt, dass im Hochschulrat Persönlichkeiten aus der Bildung, Wissenschaft und Wirtschaft vertreten sein sollen. Im Moment seien die gemeindlichen Schulen mit dem Schulpräsident von Zug und dem Rektor von Baar im Hochschulrat vertreten. Die Abstimmung dieses Antrages ergab mit 8 Nein- zu 6 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung, dass der Ergänzungsantrag abgelehnt und am Antrag des Regierungsrats festgehalten wurde.

#### **4.3 Studierende und Weiterbildungsteilnehmende**

Ein Mitglied der Kommission fragte nach, ob in der Formulierung des § 23 Abs. 2 der Begriff «Zusatzausbildung» ergänzt werden müsste, nachdem der Regierungsrat diesen nach der Vernehmlassung in § 3 Abs. 2 auf Hinweis sämtlicher Einwohnergemeinden wieder eingefügt hatte. Der Bildungsdirektor bestätigte dies. Die Bildungskommission beschloss einstimmig, diese Korrektur dem Kantonsrat zu beantragen.

### **5. Schlussabstimmung**

Die Bildungskommission stimmt den Anpassungen des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule Zug mit den Änderungen gemäss Synopse einstimmig ohne Enthaltung zu.

### **6. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen**

6.1 Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton  
Unverändert.

6.2 Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden  
Unverändert.

6.3 Anpassungen von Leistungsaufträgen  
Unverändert.

### **7. Kommissionsantrag**

Die Bildungskommission beantragt dem Kantonsrat, auf die Vorlage zu den Änderungen des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule Zug einzutreten und ihr mit den Änderungen der Bildungskommission gemäss Synopse zuzustimmen.

Zug, 13. September 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident:  
Peter Letter

Beilage:  
- Synopse